STADT LOHNE (OLDB)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 FÜR DEN BEREICH LANDWEHRSTRASSE — — JOSEFSTRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN :

§§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBL. SB. I S.126) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 16 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. TEIL I S. 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.4.62 (BGBL. TEIL I S. 429)

PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 1000

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN : PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BETRIFFT.

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR DEN 25.2.66

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERAMTLICHEN UNTERLAGEN FELDVERGLEICH

i.A. gez. Unterschrift
REG. BAUMEISTER AD. SNING H. KNIPPING
(Siegel)

gez. Unterschrift
ARCHITEKT BDA DIPLING KNIPPING
59 HAGEN, ALLESTRASSE 82 TEL. 53674
PLAN 138/16/1 HAGEN, DEN 15.8.1964

PLANUNTERLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT
~~LANDKREIS-REGISTR.~~ - KATASTERAMT
~~REGIERUNGS-VERMESSUNGSAMT~~ (Siegel)

gez. Unterschrift
Vermessungsoberrat RECHTS
DEN 13.9.65

DER RAT DER STADT LOHNE
HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.63 BESCHLOSSEN,
NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEBIETSBEREICH
EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 10 BBAUG AUFZUSTELLEN.

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER (Siegel)

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 18.9.1964

DER RAT DER STADT LOHNE
HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.9.64 DEN ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE
OFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER (Siegel)

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 18.9.1964

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AM 7. TAGE FÜR EINES MONATS
VOM 19.10.64 BIS EINSCHL. 19.11.64 OFFENTLICH ZUR AUSLEGUNG
ORTSÜBLICHER ART DER AUSLEGUNG WURDEN AM 8.10.64
BIS 20.11.64 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

(Siegel)

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 20.11.64

DER RAT DER STADT LOHNE
HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.2.1965 BESCHLOSSEN,
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES AUFGRUND VON STATTGEGEBENEN
BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU ÄNDERN.

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 25.2.66

Beschlossen gemäss der §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) durch den Rat der Stadt Lohne in der Sitzung vom 25. 2. 1965

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 25.2.1966

FÜR DEN GENEHMIGUNGSVERMERK DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES NDS. VERWALTUNGSBEZ. OLDENBURG

Genehmigt
nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341)
gemäß Verfügung vom 16. Januar 1967 Der Präsident des Niedersächs. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 16. Januar 1967
Im Auftrage : gez. Unterschrift (Siegel)

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND NACH § 2 BBAUG vom 26.6.1963
~~ist am 27.2.1967 im Amtsblatt für den Landkreis Vechta~~ in der Ord. Veröffentlichung, Verbreitung sowie Auslegung mit Bekanntgabe und Begründung wurden vom 17. Jan. bis einschließlich 17. Feb. 1967 öffentlich ausgelegt.

gez. Becker
DER STADTDIREKTOR
LOHNE DEN 24.2.1967

LEGENDE

NUR IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ENTEIGNUNGSGRENZE
- BEMASSUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- OFF. VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- TRAFO
- STRASSENBAUM
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
  - ALS DOPPELHAUS
  - ALS HAUSGRUPPE
  - ALS GARAGE

STRASSEN - PROFILE M - 1 : 100

A WOHNSTRASSE MIT 2-3 BAUPLÄTZEN
B WOHNSTRASSE MIT EINSEITIGER BEBAUUNG
C WOHNSTRASSE IM SIEDLUNGSGEBIET
D WOHNSAMMELSTRASSE
E ENTLASTUNGSSTRASSE

EINE ÄNDERUNG DER STRASSENPROFILE IST MÖGLICH, WENN STADTEBAULICHE ODER VERKEHRSTECHNISCHE GRÜNDE DIESES ERFORDERN

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIETEN VERSCHIED. BAULICHER NUTZUNG BZW BAUWEISE
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
  - GEWERBEGEBIET GE
  - REINES WOHNGEBIET WR
  - ART BAULICHER NUTZUNG
  - MIT GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
  - MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
  - MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z(Z)
  - MASS BAULICHER NUTZUNG
  - IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
  - IN OFFENER BAUWEISE
    - ALS EINZELHAUS
    - ALS DOPPELHAUS
    - ALS HAUSGRUPPE
  - BAUWEISE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR GARAGEN EINGESCHOSSIG
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRUNDSTÜCK VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN (NUTZUNG)
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- OFF. VERKEHRSFLÄCHE
  - STRASSE + WEG
  - PARKFLÄCHE
  - BAHN
- FLÄCHE FÜR VERWERTUNG / BESEITIGUNG VON ABWASSER + FEST ABFALLSTOFFEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- OFFENTL. GRÜNFLÄCHE (NUTZUNG)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND VERLÄUFT AUF DER BESTEHENDEN BAUFLUCHTLINIE

0346006 B.P. 014 1:1000

Nr. 20 Hauptsatzung 98